



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 13 – 03.08.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Zentrums für Digitale Gesundheit bzw. Center Digital Health (CDH)	184
Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ der Universität Tübingen vom 15.07.2021 (Amtliche Bekanntmachungen UT Nr. 20 vom 21.07.2021, S. 546 ff.) zuletzt geändert am 02.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der UT Nr. 16 vom 15.06.2022, S. 503)	191
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Wolfgang Rosenstiel Stiftung Verbrauchsstiftung	194
Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	195
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik –	207
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das Fach Physik –	209

Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GBI. S. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 23.07.2026 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 30.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation; vereinfachtes Verfahren
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig und verantwortungsvoll zu vertreten. Sie vermittelt die Qualifikation für den Beruf der Hochschullehrerin und des Hochschullehrers. Gleichzeitig entscheidet die Fakultät über die korporative Zugehörigkeit der Habilitandin und des Habilitanden zur Fakultät. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zeitnah nach dem Beginn des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder dem Entschluss, eine Habilitation anzustreben, die Habilitationsabsicht formal bei der Dekanatsverwaltung ankündigen. Mit der Ankündigung sind ein

Zeitplan und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts einzureichen. Mindestens eine Person aus dem unter § 3 Abs. 2 Satz 2 definierten Personenkreis muss als Mentorin oder Mentor fungieren und als solche bzw. solcher dokumentiert werden.

(3) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem jeweiligen Ständigen Habilitationsausschuss zur Evaluierung (Zwischenevaluierung) vorzulegen. Hierzu reicht die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen bei der Dekanatsverwaltung ein:

- die relevanten Publikationen bzw. ausgewählte Kapitel der Habilitationsschrift in vorläufiger Fassung,
- einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojekts sowie
- einen aktuellen Zeitplan des Habilitationsprojekts.

Auf Grundlage dessen erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung, der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor sowie der Mentorin oder dem Mentor der oder des Habilitierenden (Evaluierungskommission). Die Evaluierungskommission stellt die Ergebnisse mit einem Votum zum Beschluss im jeweiligen Ständigen Habilitationsausschuss vor. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis zusammen mit einer Stellungnahme übermittelt, die Stärken und Schwächen offenlegt, so dass eventuelle Mängel auf dem Weg zur Habilitation behoben werden können.

(4) Falls die Habilitationsabsicht nicht im ausreichenden Abstand zur geplanten Einreichung der Habilitationsschrift angekündigt wurde, findet die Evaluierung vor Eröffnung des Verfahrens statt.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Je Fachbereich wird ein Ständiger Habilitationsausschuss gebildet. Über gemeinsame Regelungen und Änderungen der Habilitationsordnung wird in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen. Der Ständige Habilitationsausschuss ist hinsichtlich Änderungen der Habilitationsordnung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs anwesend ist.

(2) Der Ständige Habilitationsausschuss eines Fachbereichs besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als vorsitzendem Mitglied mit Stimmrecht, der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung als Stellvertretung sowie acht gewählten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs. Wählbar sind die hauptberuflichen habilitierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (oder solche mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz) und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten, die in der Fakultät habilitiert sind. Die Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestätigt. Bei der Besetzung ist auf eine breite fachliche Abdeckung und die angemessene Vertretung fachbereichsübergreifender oder interfakultärer Institute zu achten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; für jedes Mitglied können bis zu zwei Vertretungen bestimmt werden. Nach § 8 Abs. 3 bestellte Gutachterinnen und Gutachter, die nicht nach Abs. 2 Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses sind, können als Sachverständige in den Erweiterten Habilitationsausschuss beratend hinzugezogen werden.

(3) Der Erweiterte Habilitationsausschuss wird für jedes Habilitationsverfahren neu gebildet und besteht aus den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses sowie den für das Verfahren hinzugezogenen stimmberechtigten fachnahen Mitgliedern eines Fachbereichs aus der Personengruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Sachverständige (insbesondere Gutachterinnen und Gutachter) nehmen ohne Stimmrecht teil. Der Ständige Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme von Habilitationsgesuchen, die Bestellung der Mitglieder des Erweiter-

ten Habilitationsausschusses und Grundsatzfragen; der Erweiterte Habilitationsausschuss entscheidet über die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Themenauswahl für die mündlichen Habilitationsleistungen. Für die Entscheidung über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen werden alle in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen eines Fachbereichs eingeladen.

(4) Der Ständige und der Erweiterte Habilitationsausschuss tagen nichtöffentlich.

(5) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses. Hinzugezogene fachnahe Personen nach Abs. 3 Satz 1 sind hierbei als Mitglieder des Habilitationsausschusses zu zählen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses anwesend sein. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen durch den jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren, zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

(6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel einen fachlich einschlägigen Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss.

(3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie oder er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch hochwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen und aktive Tagungsteilnahme zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden erbracht haben, davon mindestens sechs Semesterwochenstunden im Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

§ 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann, § 39 Abs. 5 Satz 2 LHG. Ergänzend gelten Abs. 2 bis 6.

(2) Zudem werden die von der Bewerberin oder dem Bewerber abgehaltenen Lehrveranstaltungen herangezogen. Dabei müssen mindestens drei fachbezogene Veranstaltungen mit je zwei Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung aus dem Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan prüft die pädagogisch-didaktische Eignung und gibt eine Stellungnahme ab.
- (4) Können keine Nachweise laut Abs. 1 und/oder 2 festgestellt werden, bestimmt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nach Abs. 2 Satz 3, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.
- (5) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 2 bestimmt ist, zeigt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des jeweiligen Ständigen Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (6) Der jeweilige Ständige Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ständigen Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (inklusive einer Auflistung der wissenschaftlichen Tagungsteilnahmen),
2. urkundliche Nachweise - im Original oder in amtlich beglaubigter Form - über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,
3. die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 2. Wird die Habilitation aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer wissenschaftlicher Arbeiten beantragt, sind diese jeweils zusammengefasst in einer kumulativen Habilitationsschrift (= in jeweils einem Druckexemplar/einer Datei) einzureichen, einschließlich einer Zusammenfassung zum Forschungsschwerpunkt, der durch die Veröffentlichungen abgedeckt wird. Die Schrift ist in jeweils einem gedruckten Exemplar und als Datei auf einem Datenträger mit Bestätigung der Bewerberin oder des Bewerbers über die Übereinstimmung und ein Einverständnis, die elektronische Version der Schrift dem jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss in einem geschützten Bereich online zur Auslage bereitzustellen, einzureichen,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis einschlägiger Lehrveranstaltungen,
5. bei einer kumulativen Habilitationsschrift eine separate Auflistung der in der Habilitationsschrift zusammengefassten Arbeiten mit den entsprechenden Angaben, ob und wo sie veröffentlicht wurden,
6. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin oder vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr oder ihm selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind bzw. Angaben, inwieweit und zu welchem Grad Hilfsmittel wie KI genutzt wurden; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin oder der Bewerber mit anderen Autorinnen und Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin oder dem Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Ver-

- sicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
7. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung dazu, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde, vgl. § 7 Abs. 2,
 8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
 9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
 10. eine Stellungnahme über die didaktische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 5 Abs. 3 durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des entsprechenden Fachbereichs (in der Regel sollen hierfür vorliegende Lehrevaluationen einbezogen werden),
 11. der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (*Venia Legendi*) im Anschluss an die Habilitation nach § 14 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung des Fachs und Fachgebiets,
 12. für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren: die Unterlagen der Zwischen-/Endevaluation bzw. das Einverständnis, dass die Fakultät die Unterlagen von der evaluierenden Fakultät einfordern kann,
 13. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Habilitationsgesuches nicht Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation an der Fakultät beantragt wird, sowie eine schriftliche Erklärung, wie die Lehrverpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 LHG eingehalten wird.

(2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 8 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der jeweilige Ständige Habilitationsausschuss per Sitzung oder in Textform (Umlaufverfahren) aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der jeweilige Ständige Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies auch im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt. In jedem Fall ist eine neue Habilitationsschrift einzureichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach §§ 4, 5 und 6 fehlen,
3. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihr oder ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,

4. die Bewerberin oder der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
5. die Fakultät die Habilitationsschrift fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen bei der Bewerberin oder dem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nummer 3 und 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nummer 2, 3, 4 und 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Professorin oder Professor, nach §§ 44 und 47 LHG an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitationsschrift) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitationsschrift soll ein Themengebiet vertieft behandelt werden, welches in einer Zusammenfassung dargelegt wird. Um als kumulative Habilitationsschrift anerkannt werden zu können, müssen die einzelnen Veröffentlichungen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer einzelnen Habilitationsschrift besitzen. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfasserinnen und Verfassern bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder deren inhaltliche Kernaussagen können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit besonderer Begründung können weitere Sprachen genehmigt werden. Darüber entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen oder Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss wenigstens drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss Professorin oder Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter soll nicht der Universität Tübingen angehören.

(4) Wechselt eine Mentorin oder ein Mentor von der Universität Tübingen an eine andere Hochschule oder tritt in den Ruhestand ein, soll in der Regel die weitere Betreuung von Habi-

litandinnen und Habilitanden zwei Jahre nach Zeitpunkt des Verlassens nicht überschreiten. Neue Annahmen von Betreuungen sollen in dem Fall in der Regel nicht erfolgen. Bei Bericht-erstatte(r)innen und Bericht-erstatte(r)n gilt die Regel entsprechend, im Fall des Wechsels der Hochschule wechselt die Bericht-erstatte(r)in oder der Bericht-erstatte(r) nach Ablauf der zwei Jahre den Status von einer oder einem internen zu einer externen Bericht-erstatte(r)in oder einem externen Bericht-erstatte(r). Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Habilitationsaus-schuss.

(5) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Bericht-erstatte(r)innen oder Bericht-erstatte(r)n ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte/n wissenschaftliche/n Arbeit/en als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu ent-scheiden.

(6) Die Bericht-erstatte(r)innen und Bericht-erstatte(r)n können dem jeweiligen Erweiterten Habi-litationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihre oder seine schriftliche Habilitationsleistung umzu-arbeiten. Die Bericht-erstatte(r)innen und Bericht-erstatte(r)n können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation ange-strebt wird, geändert wird.

(7) Nach Eingang aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Erweiterten Habi-litationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Die Unterlagen werden - mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers - in einem geschützten Bereich elektronisch ausliegen. Die Mitglieder des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufende angemessene Frist mit einer Empfehlung, z.B. entsprechend Abs. 6, schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mit-glieder des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.

(8) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 7 beschließt der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme der (kumulativen) Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Bericht-erstatte(r)innen und Bericht-erstatte(r)n nach Abs. 6 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 7 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin oder der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens zur Umarbeitung der Habilitationsschrift ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Abs. 5 bis 7 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbei-tung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Bericht-erstatte(r)innen oder Bericht-erstatte(r)n bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(9) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Es gilt § 3 Abs. 5 Satz 6.

(10) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stel-lungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie oder er kann verlangen, dass

ihre oder seine Stellungnahme den Mitgliedern des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher oder englischer Sprache statt, wenn nicht der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 8 Satz 1 entscheidet der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als acht Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fächer im jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten, die des Kolloquiums höchstens 40 Minuten betragen.

(4) In dem Kolloquium hat die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie oder er mit Grundproblemen des Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses lädt alle Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Zuhörende mit Rederecht ein. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörende zulassen, sofern sie Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließen die anwesenden stimmberechtigten Personen aus dem Personenkreis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 mit einer einfachen Mehrheit über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses anwesend sein. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist die Bewerberin oder der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin oder den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs ist nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 8 nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 6, kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation; vereinfachtes Verfahren

(1) Auf Antrag kann der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach/Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich habilitieren will.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis bereits an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (*Umhabilitation*). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. Dem Gesuch sind beizufügen: ein formloses Antragschreiben, ein Lebenslauf, eine Publikationsliste, Angaben zur Lehre und eine Habilitationsurkunde, ausgestellt von einer deutschen Fakultät. Der Erweiterte Habilitationsausschuss wird um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bei zustimmender Stellungnahme gilt die Umhabilitation mit einem bestätigten Beschluss des Erweiterten Habilitationsausschusses gemäß § 10 als vollzogen. Eine Auslagefrist und ein mündlicher Vortrag entfallen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Urkunde als Privatdozentin bzw. Privatdozent. Grundsätzlich kann der Antrag auf Umhabilitation nur für dieselbe Lehrbefugnis beantragt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber an der anderen Fakultät oder Universität bereits nachgewiesen hat, dabei werden spezielle disziplinäre Bezeichnungen ggf. an das Fächerspektrum der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angepasst. Wird mit dem Antrag auf Umhabilitation gleichzeitig ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis gestellt, ist eine Anrechnung der schriftlichen Habilitationsleistung möglich; in diesem Fall muss eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 im zusätzlich beantragten Fach erfolgreich absolviert werden. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 2. Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Erweiterten Habilitationsausschusses muss der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Entscheidungen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitteilen: 1. falls die Zulassung nach § 7 zum Habilitationsverfahren abgelehnt wird, 2. falls die schriftliche oder mündliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 9; § 9 Abs. 6 abgelehnt wird, 3. falls das Fach oder Fachgebiet nach § 10 Abs. 1 anders bezeichnet wird als von der Bewerberin oder dem Bewerber beantragt, 4. falls die Erweiterung der Habilitation nach § 12 ganz oder teilweise abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden verleiht der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis nach § 39 Abs. 3 LHG.

(2) Durch Beschluss des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses gibt den Beschluss der Rektorin oder dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

- den Namen der Habilitandin oder des Habilitanden,
- das Thema der (kumulativen) Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
- die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Universität.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn sie oder er in dem jeweiligen Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (Titellehre) im Jahr abhält. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat die Person einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

(5) Auf Anfrage der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses kann nach der Verleihung der Lehrbefugnis die Habilitandin oder der Habilitand als Mitglied des Erweiterten Habilitationsausschusses aufgenommen werden.

§ 15 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent in dem folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan die Rektorin oder den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten sowie die Lehrenden der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr oder ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin oder Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, im jeweiligen Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält,
2. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen die Person unanfechtbar wird, oder die Person gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 17 Akteneinsicht

Der Bewerberin oder dem Bewerber ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Juli 1999 und die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22. September 1997 sowie die Habilitationsordnung vom 27. Juli 2017 außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber mit schriftlichem und unwiderruflichem Antrag die Anwendung der bisherigen Habilitationsordnung vom 27. Juli 2017 verlangen.

Tübingen, den 30.07.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin